

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 56/22

Aschaffenburg, 07.05.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.06.2024	13:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Winzenhohl
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
7,85/170	Räume	5.5	1326

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Winzenhohl	21	Gebäude- und Freifläche	Haibacher Straße 125, 129	0,2690

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück Flst. 21 liegt an der Ortsdurchgangsstraße von Hösbach-Winzenhohl und ist bebaut mit mehreren Gebäuden, die in Sondereigentum aufgeteilt sind. Das Versteigerungsobjekt (Wohnungseigentum Nr. 5.5) liegt im 1. OG des Gebäudes Nr. 5 und besteht aus einer Diele, Wohn-, Koch-, Essbereich, Flur, Abstellraum, Bad, einem Zimmer mit Zugang zum Wintergarten und Schlafzimmer mit kleinem Balkon (Wohnfläche rd. 119 qm) und einem Pkw-Stellplatz; Baujahr: Grundsubstanz geschätzt 1950-60, Aus- und Umbau ca. 2009.

Verkehrswert: 209.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Lücke, Tel. 05151 18-3994

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.